



Staatskundekurs für Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten

Jahr 2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des affaires institutionnelles, des naturalisations et
de l'état civil SAINEC
Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen
und Zivilstandswesen IAEZA

—
Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land – und Forstwirtschaft ILFD

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen	4		
1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ?	4	2.4 Die Mitglieder des Bundesrats	10
1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern	4	2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten	11
1.2.1 Die Rechte	4	2.5.1 Nationalrat	11
1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft	4	2.5.2 Ständerat	12
1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger	4	2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene	12
1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa	5	2.6.1 Die Exekutive	12
1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz	5	2.6.2 Die Legislative	12
1.4 Nationale geographische Bezugspunkte	6	2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene	12
1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte	7	2.7 Die Mitglieder des Staatsrat	13
2 Staatskunde	8	2.8 Bezirke	14
2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat	8	2.8.1 Die Oberamtmänner	14
2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen	8	2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene	15
2.2.1 Bund	8	2.9.1 Die Exekutive	15
2.2.2 Kantone	8	2.9.2 Die Legislative	15
2.3 Die politischen Behörden des Bundes - (Die wichtigsten Gewalten)	9	2.10 Die politischen Rechte	16
2.3.1 Die Exekutive	9	2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen	16
2.3.2 Legislative	9	2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative	16
2.3.3 Judikative	9	3 Praktische Informationen	17
		3.1 Webseite	17
		3.2 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen	17
		3.3 Sehenswürdigkeiten	18

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wer ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ?

Artikel 37 der Bundesverfassung :

« Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das **Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons** besitzt ».

1.2 Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern

1.2.1 Die Rechte

- > Das Recht auf Leben
- > Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Es gilt der Grundsatz, dass niemand Sonderrechte geniessen darf und das Gesetz für alle gleich gelten muss
- > Das Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit
- > Das Recht auf Eigentum
- > Das Recht auf freie Meinungsäusserung, das Demonstrationsrecht
- > Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit
- > Das Streikrecht
- > **Das Stimm- und Wahlrecht (Ausübung der politischen Rechte)**
- > usw.

1.2.2 Die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und der nationalen Gemeinschaft

- > Die Einhaltung des Gesetzes. Der Vorrang des Gesetzes ist für das Leben in der Gemeinschaft unabdingbar
- > Die Pflicht sich über die Steuern an der Finanzierung der Ausgaben von Bund, Kanton und Gemeinden für die Allgemeinheit zu beteiligen
- > Die Pflicht, sich sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten an der Landesverteidigung zu beteiligen. Frauen können freiwillig Militärdienst leisten

Neue Schweizerbürger, die weniger als 25 Jahre alt sind, werden vom Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zu einem Orientierungstag aufgeboten, der in dem auf ihre Einbürgerung folgenden Jahr stattfindet.

Dienstplicht in der Armee längstens bis zum 34. Altersjahr.

Dienstplicht im Zivilschutz längstens bis zum 40. Altersjahr.

Personen, die diese Pflichten nicht erfüllen, haben einen Militärpflichtersatz zu entrichten.

1.2.3 Die ethischen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

Die Pflichten der Bürger dürfen sich nicht auf rein rechtliche Pflichten beschränken, sondern sollten auch einen ethischen Aspekt umfassen. **Staatsbürgerliches Verhalten äusserst sich auch in staatsbürgerlichem Pflichtgefühl und respektvollem Verhalten, wie :**

- > der Achtung gegenüber anderen
- > der Fähigkeit zur Solidarität
- > dem Respekt gegenüber den Institutionen und Behörden
- > der Beteiligung am öffentlichen Leben

Werden diese staatsbürgerlichen Werte, die für das Leben in der Gemeinschaft grundlegend sind, nicht beachtet, so verliert der Begriff „Staatsbürger“ seine Bedeutung und die Gemeinschaft als Ganzes wird geschwächt.

1.3 Geographische Bezugspunkte in Europa

1.3.1 Die Nachbarstaaten der Schweiz

Schweiz grenzt an fünf Länder :

- > Frankreich
- > Deutschland
- > Österreich
- > Liechtenstein
- > Italien



1.4 Nationale geographische Bezugspunkte

Vier Sprachen :

- > Französisch
- > Deutsch
- > Italienisch
- > Rätoromanisch

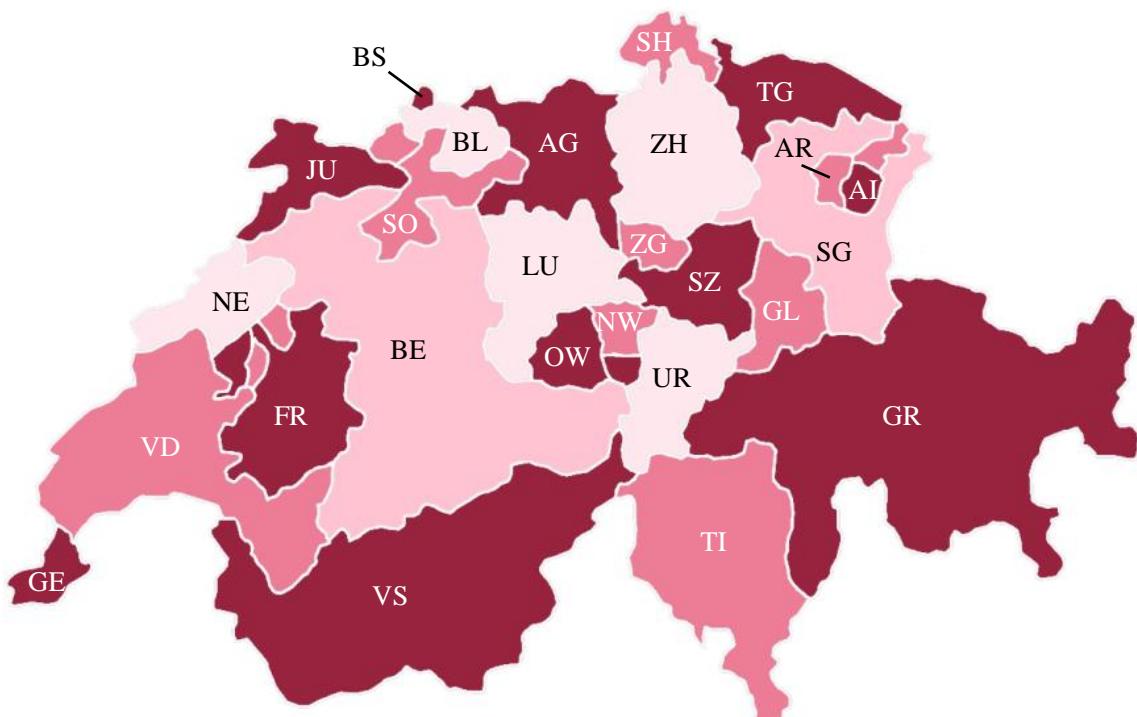
Schweizer Berge :

- > Jungfrau (BE)
- > Matterhorn (VS)
- > La Dent de Jaman (VD)

Schweizer Flüsse :

- > Rhone
- > Rhein

Bevölkerung der Schweiz am 31.12.2018 : 8'544'500



1.5 Kantonale geographische Bezugspunkte

Sieben Bezirke :

- > Saane, Hauptort Freiburg
- > Sense, Hauptort Tafers
- > Gruyère, Hauptort Bulle
- > Vivisbach, Hauptort Châtel-St-Denis
- > Glane, Hauptort Romont
- > Broye, Hauptort Estavayer-le-Lac
- > See, Hauptort Murten/Morat

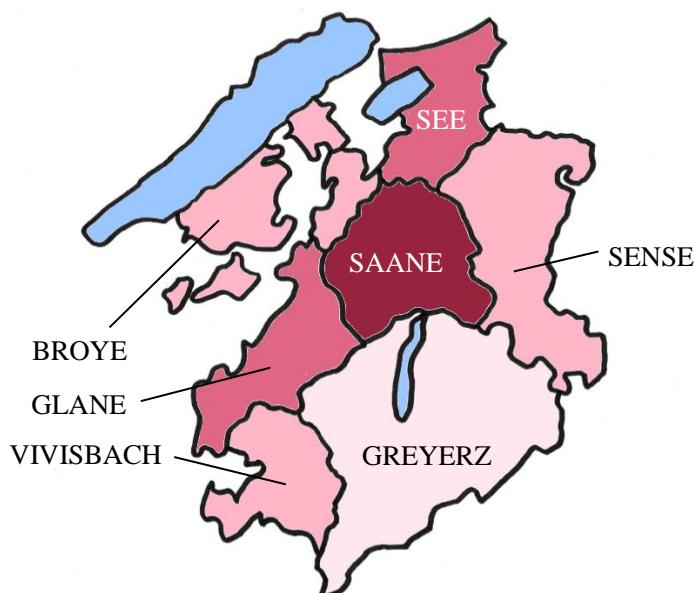
Freiburger Berge :

- > Vanil Noir
- > La Berra
- > Moléson
- > Kaiseregg

Freiburger Flüsse und Seen :

- > La Sarine
- > La Glâne
- > La Singine
- > La Broye
- > La Trême
- > Lac de Morat
- > Lac de Gruyère
- > Lac de Schiffenen
- > Schwarzsee

Kantonsbevölkerung am 31.12.2018 : 318'714



2 Staatskunde

2.1 Die Schweiz: ein Bundesstaat

In Anbetracht der Institutionen, die sie regieren, und vor allem ihrer Bundesverfassung muss die Schweiz als «**Bundesstaat**» bezeichnet werden.

Die Bundesverfassung verteilt die Zuständigkeiten und die Verantwortung zwischen dem «**Bund**» einerseits und den «**Kantone**n» andererseits.

Die Kantone sind insofern souverän, als ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Zwischen Bund und Kantonen besteht somit eine Aufgabenteilung.

2.2 Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

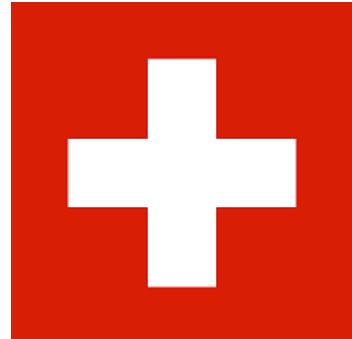
Grundsätzlich verfügen die Kantone über die allgemeine Zuständigkeit. Wenn der Bund für einen Bereich zuständig sein soll, so muss ihm diese Zuständigkeit durch die Bundesverfassung übertragen werden. Dies nennt man **Subsidiaritätsprinzip**.

Im politischen Alltag stellt man jedoch fest, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen komplizierter ist, als es auf den ersten Blick scheint. Man spricht von **geteilter Kompetenz**. Dies macht das politische System in der Schweiz so kompliziert.

Diese Situation beruht auf historischen Gründen. Ursprünglich verfügte der Bund nur über wenige Zuständigkeiten. Mit der Zeit wurden dem Bund auf Kosten der Kantone jedoch immer mehr Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

2.2.1 Bund

- > Landeswährung
- > Aussenpolitik
- > Landesverteidigung
- > Sozialpolitik
- > Gesundheitspolitik
- > Volkswirtschaft
- > Landesversorgung
- > Asyl- und Migrationspolitik
- > Nationalstrassen
- > Straf- und Zivilgesetzgebung



2.2.2 Kantone

- > Steuergesetzgebung auf kantonaler Ebene
- > Spitalorganisation
- > Kantonsstrassen
- > Kantonales Verwaltungsrecht (z.B. die ordentliche Einbürgerung)
- > Organisation der Gerichte
- > Sozialpolitik, insbesondere Sozialhilfe



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

WWW.FR.CH

2.3 Die politischen Behörden des Bundes - (Die wichtigsten Gewalten)

2.3.1 Die Exekutive

Der Bundesrat mit 7 Mitglieder :

- > Die ordentliche Führung der Staatsgeschäfte
- > Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, Budgets und Rechnungen
- > Ernennung der Bundesbeamten und Führung der Bundesverwaltung
- > usw.

2.3.2 Legislative

Das Parlament oder die eidgenössischen Räte :

- > Der Nationalrat, 200 Mitglieder, die Volkskammer
- > Der Ständerat, 46 Mitglieder, die Ständekammer
- > Erlass von Bundesgesetzen
- > Genehmigung des Bundesbudgets
- > Wahl der Bundesräte und Bundesrichter
- > Oberaufsicht über die Bundesverwaltung
- > usw.

2.3.3 Judikative

Das **Bundesgericht** ist die oberste richterliche Behörde der Eidgenossenschaft. Es hat seinen Sitz in Lausanne und setzt sich aus 30 Richtern zusammen, die alle 6 Jahre von der Bundesversammlung gewählt werden.

2 weitere richterliche Behörden des Bundes : das Bundesstrafgericht in Bellinzona und das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen

2.4 Die Mitglieder des Bundesrats

Justiz- und Polizeidepartment :
Karin Keller-Sutter (Die Liberalen - FDP)



Departement für auswärtige Angelegenheiten :
Ignazio Cassis (Die Liberalen - FDP)



Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation :
Simonetta Sommaruga (Sozialdemokratische Partei - SP)



Departement des Innern :
Alain Berset (Sozialdemokratische Partei - SP)



Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport :
Viola Amherd (Christlichdemokratische Volkspartei - CVP)



Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung :
Guy Parmelin (Schweizerische Volkspartei - SVP)
Präsident 2021



Finanzdepartement :
Ueli Maurer (Schweizerische Volkspartei - SVP)



2.5 Die Vertreter des Kantons Freiburg in den eidgenössischen Räten

2.5.1 Nationalrat

Pierre-André Page (SVP)



Christine Bulliard-Marbach (CVP)



Ursula Schneider Schüttel (SP)



Gerhard Andrey (Grüne)



Valérie Piller Carrard (SP)



Jacques Bourgeois (FDP)



Marie-France Roth Pasquier (CVP)



2.5.2 Ständerat

Johanna Gapany (FDP)



Christian Levrat (SP)



2.6 Die politischen Behörden auf kantonaler Ebene

2.6.1 Die Exekutive

Der Staatsrat, mit 7 Mitglieder, hat zur Aufgabe :

- > Ordentliche Führung der kantonalen Geschäfte
- > Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, des Voranschlags und der Staatsrechnung
- > Ernennung der kantonalen Beamten und Führung der Kantonsverwaltung
- > usw.

2.6.2 Die Legislative

Der Grosse Rat, mit 110 Mitglieder, hat zur Aufgabe :

- > Erlass von kantonalen Gesetzen
- > Genehmigung des Staatsvoranschlags
- > **Erteilung des schweizerischen und des freiburgischen Bürgerrechts**
- > Wahl der kantonalen Richter
- > Aufsicht über die Kantonsverwaltung
- > usw.

2.6.3 Die Judikative auf kantonaler Ebene

Die Richter des Kantonsgerichts werden vom Grossen Rat auf unbestimmte Dauer gewählt. Das Kantonsgericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es ist Rekursinstanz für die Bereiche Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht.

Die Bezirksgerichte haben straf- und zivilrechtliche Zuständigkeiten. Sie sind erste richterliche Instanz.

2.7 Die Mitglieder des Staatsrat

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) :
Didier Castella (FDP)



Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) :
Jean-Pierre Siggen (CVP)



Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) :
Jean-François Steiert (SP)
Präsident 2021



Volkswirtschaftsdirektion (VWD) :
Olivier Curty (CVP)



Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) :
Anne-Claude Demierre (SP)



Finanzdirektion (FIND) :
Georges Godel (CVP)



Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) :
Maurice Ropraz (FDP)



2.8 Bezirke

Der Kanton Freiburg ist in 7 Verwaltungskreise, sog. «Bezirke» eingeteilt. Für jeden Bezirk gibt es einen Oberamtmann, der alle 5 Jahre gewählt wird. Der Oberamtmann ist der Vertreter der Kantsregierung in den Bezirken. Seine hauptsächlichen Aufgaben :

- > Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Bezirken
- > Aufsicht über die Umsetzung der Gesetze und Entscheide der Regierung
- > Aufsicht über die Gemeinden
- > Strafbehörde für gewisse strafbare Handlungen (öffentliche Gaststätten, SVG, usw.)
- > Beschwerdebehörde gegen Entscheide der Gemeinden
- > usw.

2.8.1 Die Oberamtmänner

Carl-Alex Ridoré
Saane



Manfred Raemy
Sense



Patrice Borcard
Gruyère



Daniel Lehmann
See



Willy Schorderet
Glane



Nicolas Kilchoer
Broye



François Genoud
Vivisbach



2.9 Die politischen Behörden auf Gemeindeebene

2.9.1 Die Exekutive

Der Gemeinderat. Die Gemeinderat hat je nach Einwohnerzahl der Gemeinde 5, 7 oder 9 Mitglieder. Dem Gemeinderat steht ein **Ammann** vor, der von seinen Amtskollegen gewählt wurde.

- > Ordentliche Führung der Gemeindeangelegenheiten
- > Bewahrung von Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- > Verwaltung der Gemeindegüter
- > Vorbereitung von Gemeindereglements- entwürfen
- > usw.

2.9.2 Die Legislative

Für kleinere Gemeinden mit weniger als 600 Einwohnern gibt es die Gemeindeversammlung und die grösseren den Generalrat (30, 50 oder 80 Mitglieder)

Die Aufgaben sind :

- > Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- > Festlegung der Gemeindesteuern
- > Erlassen von Gemeindereglementen
- > Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
- > usw.

2.10 Die politischen Rechte

Die politischen Rechte haben zum Ziel die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Dies ist die Grundlage der Demokratie und ein wichtiger Eckpfeiler der Schweiz.

2.10.1 Das Recht, die Mitglieder der politischen Behörden zu wählen

Die Schweiz ist eine halbdirekte Demokratie. Das heisst, dass die Stimmberechtigten ihre Vertreter auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene wählen.

Stimmberechtigt auf kantonaler Ebene sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen. Sie oder er:

- > muss die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen
- > muss 18 Jahre alt sein
- > muss im Kanton wohnhaft sein
- > darf kein Bevormundungsfall gemäss Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sein (Geisteskrankheit)

Auf Gemeindeebene wird das Stimm- und Wahlrecht den in der Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen gewährt, die seit mindestens 5 Jahren im Kanton wohnhaft sind und eine Aufenthaltsbewilligung C besitzen.

2.10.2 Ausübung der politischen Rechte: Referendum und Initiative

2.10.2.1 Das Volksreferendum

Mit dem Referendumsrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, sich zu einem Gesetz, das vom Parlament (der Legislative) erlassen worden ist, zu äussern. Es gibt 2 Arten von Referenden:

- > Das fakultative: die Bürger können verlangen, dass über ein Gesetz eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Auf Bundesebene muss das Gesuch von 50'000 Personen und auf kantonaler Ebene von 6'000 Personen eingereicht werden. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 3 Monate.
- > Das obligatorische: Jede Änderung der Bundesverfassung muss dem Volk zu Abstimmung unterbreitet werden.

Auf Kantons- und Gemeindeebene ist das Referendum meistens weitreichender als auf Bundesebene. Der Kanton Freiburg sieht z.B. ein finanzielles Referendum vor (für Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten).

2.10.2.2 Volksinitiative

Mit dem Initiativrecht wird dem Volk die Möglichkeit gegeben, eine Änderung der Bundes- oder der Kantonsverfassung zu verlangen. Damit eine Initiative zustande kommt braucht es :

- > 100'000 Unterschriften auf Bundes-
- > 6'000 Unterschriften auf kantonaler Ebene
 - > Auf kantonaler Ebene kann man mit einer Initiative auch den Erlass eines neuen Gesetzes, bzw. die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes verlangen.

2.10.2.3 Die Volksmotion

Die Volksmotion ist in der kantonalen Verfassung (des Kantons Freiburg) vorgesehen. Sie muss von mindestens 300 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet sein und ist an den Grossen Rat zu richten. Sie soll den Staatsrat verpflichten, dem Grossen Rat einen Erlass-, meistens einen Gesetzesentwurf, vorzulegen.

Hinter dem Einreichen einer Volksmotion stehen meistens die Abgeordneten des Grossen Rates.

3 Praktische Informationen

3.1 Webseite

- > www.ch.ch : Orientierungsplattform zu Bundes- und Kantonsbehörden
- > www.admin.ch : offizielle Webseite der Bundesverwaltung
- > www.fr.ch : Webseite des Staates Freiburg
- > www.badac.ch : Datenbank der Schweizer Kantone und Städte
- > www.pays-de-fribourg.ch: offizielles Tourismusportal des Freiburgerlands
- > www.fribourgtourisme.ch : offizielle Webseite für den Tourismus in der Stadt Freiburg
- > www.annonces-lyoba.ch/ : Internetportal des Gruyerbezirks
- > www.fr.ch/sstat/ : Website des kantonalen Amts für Statistik (statistische Daten)
- > www.kulinarischeserbe.ch : site de l'Association « Patrimoine culinaire suisse »
- > www.fr.ch/imr/ : Website der Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention
- > www.fr.ch/spomi : Amt für Bevölkerung und Migration
- > www.bfm.admin.ch : Staatssekretariat für Migration
- > etc.

3.2 Sprachkurse für Migranten /Migrantinnen

- > Freiburgisches Rotes Kreuz, Rue G.-Techtermann 2, 1700 Freiburg, (026/347 39 40)
- > Frauenraum, Rue Saint-Pierre 10, 1700 Freiburg, (026/424 59 24)
- > Inlingua Sprachschule, Rue St-Pierre 4, 1700 Freiburg, (026 323 26 92)
- > Seeländische Volkshochschule, Kerzers, (031 755 85 25)
- > Weiterbildungs und Informatikzentrum WIZ, Route des Grives 2, 1763 Granges-Paccot, (026/305 27 60)
- > Ecole-Club Migros, Rue Hans Fries 4, 1700 Freiburg, (026/322 40 60)
- > Deutsch Lernen in Fribourg, Rue de Rome 9, 1700 Freiburg (079/840.01.14)
- > Volkshochschule Freiburg, Rue de Romont 12, 1700 Fribourg, (026/322 77 10)
- > Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention IMR, Reichengasse 26, 1700 Freiburg, (026/305.14.85)

3.3 Sehenswürdigkeiten

- > Strohatelier Sense-Oberland, Rechthalten, Schwarzseestr. 22 (026/418.28.61)
- > Espace Jean Tinguely – Niki de Saint-Phalle, Freiburg, Rue de Morat 2 (026/305.51.70)
- > Museum für Kunst und Geschichte, Freiburg, Rue de Morat 12 (026/305.51.70)
- > Bierbraumuseum Cardinal, Freiburg, Passage du Cardinal (0848/12.50.00)
- > Musée Gruérien, Bulle, Rue de la Condémine 25 (026/912.72.60)
- > Musée du Pays et Val de Charmey, Charmey (026/927.55.87)
- > Naturhistorisches Museum, Freiburg, Ch. du Musée 6, Pérrolles (026/300.90.40)
- > Fri-Art, Freiburg, Petites-Rames 22 (026/323.23.51)
- > Cantorama, Jaun, Alte Kirchgasse 12 (026/929.85.72)
- > Electrobroc, Broc (026/912.15.37)
- > Schweiz. Museum für Glasmalerei, Romont, Château (026/652.10.95)
- > Römisches Museum von Vallon, Vallon, Carignan (026/667.97.97)
- > Sensler Museum, Tafers, Kirchweg 2 (026/494.25.31)
- > Froschmuseum, Estavayer-le-Lac, Musée communal (026/663.24.48)
- > Kuriosum Sonnenberg, Freiburg, Chemin du Sonnenberg 4-5 (026/322.03.50)
- > Stadt und Schloss Gruyères
- > Die Gastlosen und das Soldatenhaus
- > Papillorama und Nocturama, Kerzers
- > usw.